

Sitzung vom 11. Juli 2007

1053. Anfrage (Lohnklagen gegen den Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Erika Ziltener, Zürich, haben am 23. April 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Am 4. Januar 2007 verlor der Kanton Zürich vor dem Bundesgericht gegen zwei Mitglieder der Gewerkschaft VPOD, die als Betreuerinnen in Wohnheimen beschäftigt sind und ihre Lohneinreihung als diskriminierend einklagten. Gemäss Bericht des VPOD ist der Kanton an das Bundesgericht gelangt, obwohl das Verwaltungsgericht den Klägerinnen im Mai 2006 Recht gab. Dies ist das jüngste Beispiel einer Reihe von Lohnklagen, die der Kanton Zürich wegen Diskriminierung nach Gleichstellungsgesetz verloren hat.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Lohnklagen nach Gleichstellungsgesetz wurden gegen den Kanton Zürich bis heute eingereicht?
2. Wie viele davon richteten sich gegen die diskriminierende Einreihung einer Funktion im Lohnsystem? Um welche Funktionen handelt es sich dabei? Welche dieser Klagen hat der Kanton Zürich verloren? Welche davon sind noch hängig?
3. Wenn andere Lohnklagen eingereicht wurden: Welche Diskriminierung wurde eingeklagt? Welche dieser Klagen hat der Kanton Zürich verloren? Welche sind noch hängig?
4. Welche Entscheide des Verwaltungsgerichts, in denen dieses eine Lohndiskriminierung feststellte, hat der Kanton Zürich an das Bundesgericht weitergezogen? Welchen Entscheid fällte jeweils das Bundesgericht?
5. Welche Entscheide des Verwaltungsgerichts, in denen dieses eine Lohndiskriminierung feststellte, hat der Kanton Zürich nicht an das Bundesgericht weitergezogen?
6. Auf Grund welcher Überlegungen wurde eine vor Verwaltungsgericht verlorene Lohnklage vom Kanton vor das Bundesgericht weitergezogen? Wie erfolgte die Risikoabschätzung vor dem Weiterzug? Wer fällte den Entscheid?

7. Wie hoch waren die zusätzlichen Kosten, die beim Kanton angefallen sind, weil er den Entscheid des Verwaltungsgerichts zur Lohnklage der Betreuerinnen in Wohnheimen nicht akzeptierte, sondern an das Bundesgericht weiterzog (Kosten für Arbeitszeit von eigenem Personal, Anwaltskosten, usw.)?
8. Ist vorgesehen, im Rahmen des Projekts Teilrevision Lohnsystem das kantonale Besoldungssystem systematisch auf geschlechtsspezifische Diskriminierungen hin zu überprüfen und diese zu beheben? Wenn ja, wie geschieht diese systematische Überprüfung? Wenn nein, aus welchen Gründen wird keine systematische Überprüfung vorgenommen?
9. Ist vorgesehen, im Rahmen dieses Projekts einzelne Funktionen auf eine geschlechtsspezifische Einreihung hin zu überprüfen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum ist das nicht vorgesehen?
10. Welche Vorkehrungen weiterer Art trifft der Regierungsrat, damit eine beim Kanton angestellte Frau davon ausgehen kann, dass sie einen nicht diskriminierenden Lohn erhält und dem Gleichstellungsgesetz Genüge getan wird?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Erika Ziltener, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Bis heute wurden aus den Bereichen Bildung und Gesundheit insgesamt 158 Lohnbegehren, gestützt auf das Gleichstellungsgesetz, gegen den Kanton Zürich eingereicht. Diese Begehren wurden teils durch erstinstanzliche Verfügungen, teils im Rahmen von Rekurs-, Klage- und Beschwerdeverfahren erledigt. In den übrigen Direktionen fanden keine auf das Gleichstellungsgesetz gestützte Rechtsmittelverfahren bezüglich Lohn statt.

In 84 Fällen wurde eine diskriminierende Lohnreihung geltend gemacht. Im Gesundheitsbereich handelt es sich dabei um Funktionen der Ketten Therapeut/in, Pflege, Technische Operationsassistent/in TOA, Hebamme, Unterrichtsassistent/in und Berufsschullehrer/in für Spitalberufe sowie in den Wohnheimen um die Betreuer-Funktionen, die über keine eigene Richtpositionen verfügen. Davon wurden drei Begehren gutgeheissen (TOA, Betreuer/innen Wohnheim) und 44 teilweise gutgeheissen (dipl. Pflegefachleute, Ergo- und Physiotherapeut/innen und Berufsschullehrer/innen für Spitalberufe). Gegen zehn der 23 abweisenden Entscheide wurde Rekurs bzw. Beschwerde bei der nächsthöheren

Instanz eingereicht. Zurzeit sind vor dem Regierungsrat zwei und vor Verwaltungsgericht vier Verfahren hängig. Im Bereich Bildung waren die Funktionen Handarbeits- und Haushaltslehrpersonen, Mütterberater/in, Laborant/in betroffen. Von den vier Beschwerden wurden drei gutgeheissen und eine abgewiesen.

Im Übrigen wurden bei der 1997 eingerichteten Schlichtungsstelle für Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben gegen den Kanton Zürich elf Verfahren geführt, wovon fünf mit Vergleich und sechs mit Nichteinigung endeten.

Zu Frage 3:

Im Gesundheitsbereich wurde in 28 Begehren eine diskriminierende Zuordnung von Stellen zu Richtpositionen geltend gemacht. Vier Begehren wurden teilweise gutgeheissen und 21 abgewiesen. Vier Verfahren sind noch vor dem Regierungsrat hängig. Im Bildungsbereich wurden fünf Beschwerden wegen Verletzung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots eingereicht. Vier Begehren wurden abgewiesen und eines gutgeheissen.

In 46 Fällen, in denen die Einreihung angepasst worden war, wurden Lohnnachzahlungen innert der Verjährungsfrist geltend gemacht. 22 Begehren wurden abgewiesen und sieben teilweise und 15 vollumfänglich gutgeheissen. Zwei Verfahren sind zurzeit noch vor dem Verwaltungsgericht hängig.

Zu Frage 4:

Der Kanton Zürich hat acht Verfahren betreffend Funktionseinreihung (stv. Stationsleitung, Betreuer/innen Wohnheim Psychiatrie-Zentrum, dipl. Pflegepersonal, Handarbeits- und Haushaltslehrperson) an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses hiess ein Begehren gut (stv. Stationsleitung) und schützte in sieben Fällen (Betreuer/innen; dipl. Pflegepersonal; Handarbeits- und Haushaltslehrperson) den Entscheid des Verwaltungsgerichts. Zwei vom Kanton Zürich weitergezogene Fälle betreffend Lohnnachzahlung hat das Bundesgericht abgewiesen bzw. teilweise gutgeheissen.

Zu Frage 5:

Bei 51 Verfahren betreffend dipl. Pflegefachpersonal, Physio- und Ergotherapeut/innen, Berufsschullehrer/innen für Spitalberufe sowie Mütterberater/in und Laborant/in verzichtete der Kanton Zürich auf einen Weiterzug ans Bundesgericht.

Zu Frage 6:

Die Stellung des Kantons als Arbeitgeber wie auch dessen Verantwortung gegenüber den politischen Instanzen und der Öffentlichkeit verlangen jeweils eine sorgfältige Auseinandersetzung mit Rechtsmittel-

entscheiden. Die Entscheide des Verwaltungsgerichts wurden deshalb analysiert und die Frage eines allfälligen Weiterzugs durch die betroffenen Direktionen zusammen mit dem Personalamt geprüft. Im Wesentlichen führten folgende Überlegungen zum Weiterzug an das Bundesgericht. Bei den Funktionen ohne klar definierte Ausbildungsgänge (Betreuer/in) sollte insbesondere die Frage geklärt werden, wie die Ausbildung im Vergleich zu den wahrgenommenen Aufgaben gewichtet wird. Bei den stv. Stationsleiter/innen wurde der verwaltungsgerichtliche Eingriff in das Ermessen der kantonalen Behörden als übermässig beurteilt, was auch vom Bundesgericht bestätigt wurde. Bezüglich diplomiertes Pflegefachpersonal eines bestimmten Betriebs soll geklärt werden, ob die Besonderheiten eines Arbeitsplatzes bzw. eines Betriebs zu einer grundsätzlich höheren Einreihung führen kann, ohne dass die in dieser Funktionskette üblicherweise notwendigen Kriterien erfüllt sind.

Zu Frage 7:

In der Regel entstanden keine zusätzlichen Kosten, da die Beschwerden mit internen Ressourcen geführt wurden. Mit dem Weiterzug ans Bundesgericht betreffend Betreuer/innen Wohnheim Psychiatrie-Zentrum wurde ein externer Rechtsanwalt beauftragt. Die Honorarkosten beliefen sich auf rund Fr. 13 000. Der interne Aufwand wurde statistisch nicht erfasst.

Zu Fragen 8 bis 10:

Das 2006 eingeleitete Projekt Teilrevision Lohnsystem sieht Überprüfungen der Richtpositionen dort vor, wo Anforderungsprofile grundlegend verändert wurden oder wo durch unsystematische Eingriffe ins Lohnsystem Ungereimtheiten aufgetreten sind, die eine Bereinigung als notwendig erscheinen lassen. Das Projekt ist weder mit einem Sparauftrag verbunden noch als Sparmassnahme konzipiert.

Der Regierungsrat hat beschlossen, im Rahmen dieses Projekts am heutigen Bewertungskonzept gemäss vereinfachter Funktionsanalyse festzuhalten. Dieses System wurde vom Bundesgericht bereits mehrfach als nicht diskriminierend im Sinne des Gleichstellungsgesetzes beurteilt. Aus diesem Grunde drängt sich eine umfassende Überprüfung des Lohnsystems bezüglich Gleichstellung nicht auf. Im Zusammenhang mit der Überprüfung einzelner Funktionen wird der Durchsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung das notwendige Gewicht beigegeben. So werden die neu zu bewertenden Funktionen unter Einbezug potenzieller Diskriminierungsgefahren ausgewählt. Die Bewertungsgruppen werden auf mögliche geschlechtsspezifische Diskriminierungspotenziale im Rahmen der Arbeitsbewertung sensibilisiert und geschult.

Auch ist in jeder Bewertungsgruppe die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen vertreten.

Im Übrigen gehört es zu den Grundaufgaben aller mit Personalfragen befassten kantonalen Stellen, die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes zu gewährleisten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi